

mittens im Feuer der Trübsal und Verfolgung beständig einen Siegesgesang zum Himmel empor. Je länger sie mit der Welt ringt, desto ehrwürdiger scheint sie zu werden, desto glänzender erstrahlen ihre Gnaden siege, desto wundervoller entfalten sich ihre göttlichen Wege. Die Zeit, die allesirdische mit ihrem Runenstab zu erreichen und damit der Vergänglichkeit zu weihen vermag, ist nicht imstande, diese königliche Stirn mit Runzeln zu furchten. In dem Maße, als man sie besser und besser kennen lernt, tritt sie immer anmutiger, schöner, mächtiger, hoheitsvoller und anziehender dem Auge des sinnenden Beschauers entgegen¹⁾ als die von der Klarheit und Herrlichkeit Gottes erleuchtete Hohenpriesterin der Menschheit in der Zier des Urim und Thummim: die Völker der Erde wandeln in ihrem Lichte und die Könige der Erde neigen sich huldigend und bewundernd vor ihr, von der in leicher Weise gilt, was von dem ewigen Sohn geschrieben steht: Dein Thron steht für immer und ewig; das Zepter deines Reiches ist ein Zepter der Gerechtigkeit: du liebest die Gerechtigkeit und hastest das Unrecht, darum hat Gott, dein Gott, mit dem Oele der Freude dich gesalbt. Die Erde und die Himmel, sie werden vergehen. Wie ein Kleid werden sie veralten und wie ein Gewand sich verändern: du aber bleibst, du bist immer dieselbe und deine Jahre enden nie (nach Offbg. Joh. 21 und Hebr. 1).

Die alten Türme sah man längst schon wanken;
Was unsre Väter fromm gebaut, errungen,
Thron, Burg, Altar, es hat sie all verschlungen
Ein wilder Strom entfesselter Gedanken.

Doch drüberhin gewölbt ein Friedensbogen,
Wohin nicht reichen die empörten Wogen,
Und unter ihm ein Schiff dahingezogen.
Das achtet nicht der Wasser wüstes Branden,
Das macht der Stürme Wirbeltanz zuhanden
O Herr, da lass uns alle selig landen.²⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Pflicht des Beichtwalters, in der Beichte gegen die Gerechtigkeit begangene Fehler zu verbessern.) Cajus wird in der Beicht von einem Pönitenten gefragt, wem er die tausend Kronen, die er einem nunmehr bereits verstorbenen Reichen weggenommen, zu restituieren habe. Er verpflichtet den Beichtenden, das Geld zu frommen Zwecken zu verwenden, ohne daran zu denken, daß X. einen Sohn als gesetzlichen Erben hinterlassen hat, dem die ganze Hinterlassenschaft zugefallen ist. Cajus hört sodann die Beicht eines Kaufmanns, der im guten Glauben einen Vertrag abgeschlossen hat, den der Beichtwalters als wucherisch erkennt. Aus Furcht, den Kaufmann zu

¹⁾ Nach Faber, Das heiligste Altarsakrament⁴, S. 24, 25. — ²⁾ Eichendorff, Gedichte: Das Schiff der Kirche.

kränken, schweigt C. Bald darauf erfährt er, daß der, mit dem der Kaufmann den Vertrag geschlossen hat, durch diesen schweren Schaden gelitten hat. Dadurch vorzüglich gemacht, legt er einem zweiten Kaufmann, der in gutem Glauben einen Vertrag geschlossen, der C. auf den ersten Blick ungerecht erscheint, auf, diesen zu lösen und das bisher auf Grund desselben Erworbene zurückzuerstatten. Zu Hause die Tatsachen noch einmal nachprüfend, findet er, daß er sich vollständig geirrt hat, mahnt den Pönitenten indes nicht, aus Furcht, er möchte in seinem geistlichen Ansehen Schaden leiden.

Zwei Fragen ergeben sich: 1. Wozu ist der Beichtvater gehalten, der in der Entscheidung von Beichtfällen Irrtümer, welche die Rechtigkeit betreffen, begeht?

2. Was ist von den drei Entscheidungen des Cajus zu sagen?

1. Vor allem ist, sagt Lugo (De poen. disp. 22. n. 58), ein Unterschied zu machen zwischen einem verschuldeten und einem unverschuldeten Irrtum. Wenn einige Autoren außerdem noch einen Unterschied machen zwischen dem Pfarrer und einem anderen Beichtvater, so verwirft Lugo mit Suarez u. a. eine solche Unterscheidung als nicht angebracht. Doch darüber weiter unten. Ein schuldbarer Irrtum läge vor, wenn der Beichtvater sich einer schweren Nachlässigkeit oder gar einer bösen Absicht, einen Dritten zu schädigen, bei der Verwaltung des Bussakramentes schuldig mache oder aus gröblichem Mangel an gebührender Kenntnis der Moralttheologie sich gewissenlos der Gefahr von Irrtümern aussehe.

Zu der Regel wird indes der Irrtum einer zufälligen Nichtkenntnis oder einer Unachtsamkeit entspringen, die den Beichtvater nicht vor Gott mit einer Schuld belasten.

Weiter ist zu unterscheiden, ob der Beichtvater die Unkenntnis einer Pflicht bei dem Pönitenten positiv herbeigeführt hat, indem er gegen Wahrheit und Recht erklärte: Du mußt restituiieren, beziehungsweise, du brauchst nicht zu restituiieren, oder ob er sich nur negativ verhalten hat, indem er schwieg, obwohl seine Pflicht von ihm gefordert hätte, daß er den Pönitenten über eine diesem obliegende Verpflichtung aufklärte und mahnte.

a) Hat der Beichtvater durch eine positive Erklärung den Pönitenten in Irrtum geführt und diesem oder einem Dritten so Schaden zugefügt, so ist zu untersuchen, ob er dabei eine schwere Schuld auf sich geladen hat, sei es (was doch wohl nie zutrifft) durch Böswilligkeit, sei es durch strafliche Nachlässigkeit. Hat der Beichtvater den Schaden, den seine Bosheit, Unwissenheit oder strafliche Nachlässigkeit einem andern bringen mußte, vorausgesehen, wenn auch nur in confuso, so ist er gehalten, diesen unbedingt wieder gut zu machen. In der Tat sind ja die Vorbedingungen gegeben, die allgemein von den Theologen (vgl. Lehmkühl, Theologia moralis I. 1148) für die Verpflichtung zur Restitution gefordert werden: Eine theologisch schuldbare Handlung, durch die der Beichtvater schuldbar das Recht

des Pönitenzen oder eines Dritten verletzt und dadurch einen Schaden herbeigeführt hat.

Eine schwere derartige Schuld stellt eine schwere Verlezung der Gerechtigkeit dar. Wenn also der Beichtvater aus schwerer Schuld den Pönitenzen nicht nachträglich belehrt, daß er sich geirrt hat und jemand nicht zur Restitution auffordert oder dies erst tut, wenn der Pönitent eine solche nicht mehr zu leisten vermag, so ist er selbst zur Wiedergutmachung des in Frage stehenden Schadens verpflichtet. Wer zu einem Diebstahl aus Bosheit oder sonstiger schwerer Schuld rät, ist ein Mithelfer bei dem Diebstahl und gehalten zu restituieren, wenn der Dieb nicht Genügung leistet. Mithin ist auch der, der durch seinen ungerechten Rat die Restitution verhindert, zum Erfahe gehalten, da der Herr der Sache das Recht hat, daß der Dieb nicht an der Restitution verhindert werde. Das gleiche gilt dem Pönitenzen gegenüber, wenn der Beichtvater jenen etwa schuldbarerweise zu einer Restitution verpflichtete, zu der er in Wahrheit nicht gehalten war. Freilich ist in der Materie der Gerechtigkeit niemand verpflichtet, Güter niederer Ordnung mit größerem Schaden für Güter höherer Ordnung zu restituieren, z. B. fremden guten Ruf mit Gefahr des eigenen Lebens. Ja, der Beichtvater wäre im vorliegenden Falle überhaupt nicht verpflichtet, einen Schaden auf sich zu nehmen, der zu dem verursachten in keinem Verhältnis stände.

Hat der Beichtvater den Rat zu restituieren (oder nicht zu restituieren) ohne schwere Verschuldnng irrtümlich gegeben, so ist er gehalten, den Pönitenzen nachher zu mahnen, wenn er es ohne Schwierigkeit kann; andernfalls wäre er für die Folgen der Unwissenheit des Pönitenzen verantwortlich. Ein jeder Mensch ist ja durch die Pflicht der Gerechtigkeit gehalten, nicht allein selbst direkt und absichtlich seinem Nächsten keinen Schaden zuzufügen, sondern auch soweit er ohne Schwierigkeit vermag, Sorge zu tragen, daß diesem aus eigener Handlungsweise kein Schaden erwachse, der dessen Recht entgegensteht. Hat jemand z. B. ein fremdes Haus durch Zufall angezündet, so ist er aus Pflicht der Gerechtigkeit gehalten, das Feuer, wenn er dies ohne allzu große Schwierigkeit vermag, zu löschen, während andere, die das Feuer nicht verursacht haben, nur aus Liebe gehalten sind, das ihrige zur Löschung des Feuers beizutragen. War auch die Handlung des Beichtvaters (und des Brandstifters) ohne Schuld, so war sie doch seine Handlung und ihm liegt die Pflicht ob, Sorge zu tragen, daß der Nächste nicht infolge seiner Handlung Schaden leide. Diese Pflicht zu verhüten, daß aus deiner Handlung für den Nächsten Schaden erwächst, ist weniger schwerwiegender als die andere, ihm nicht positiv Schaden zuzufügen, deshalb ist eine Verhütung des Schadens für dich nur dann Verpflichtung, wenn du dies ohne Schwierigkeit zu tun vermagst.

Hast du jemand in gutem Glauben eines Vergehens beschuldigt, das du auf Grund glaubwürdiger Zeugnisse sicher geschehen glaubtest,

so bist du nachher, wenn du deinen Irrtum erkannt hast, nur wenn dies ohne große Schwierigkeit geschehen kann, verpflichtet, den guten Ruf wiederherzustellen und den Brand, den du an den guten Ruf gelegt, auszulöschen. So muß auch der Beichtvater, wenn er auch in gutem Glauben seine Entscheidung dahin gegeben hat, der Pönitent sei von der Restitution frei, seinen Irrtum widerrufen, wenn er ihn erkennt, und den Pönitenten über die ihm obliegende Pflicht der Restitution belehren, indes nur soweit er es ohne große Schwierigkeit vermag.

Wir sagen: Der Beichtvater ist nicht verpflichtet, eine große Schwierigkeit bei der Mahnung auf sich zu nehmen, und bleibt dann noch von der Verpflichtung frei, selbst zu restituieren, wenn er den Pönitenten ohne eine solche nicht mehr eines besseren zu belehren vermag.

Die Schwierigkeit, welche der Beichtvater auf sich nehmen muß, wird nach dem Schaden zu bemessen sein, der aus dem Irrtum des Beichtvaters folgen kann. „Wenn er ohne Schuld gesagt hat, ein Reich sei nicht zurückzugeben“, sagt Lugo, „so muß er schon zehn Goldstücke daran wenden und drei oder vier Tage Reise auf sich nehmen, um den Irrtum wieder gut zu machen, weil das im Verhältnis zu der Sache, um die es sich handelt, kaum in Betracht kommt. Ähnlich ist ja auch der, der ohne eigene Verschuldung einen fremden Palast anzündet, der hunderttausend Goldstücke wert ist, nicht entschuldigt, wenn er für ein Goldstück Leute werben könnte, die den Brand löschen, und es doch nicht tut. Im Verhältnis zu dem Schaden, den er angestiftet, kann die Ausgabe eines Goldstückes ihm nicht allzu beschwerlich fallen.“

Mag nun der Beichtvater schuldbar oder unschuldig sich geirrt haben, so genügt er seiner Verpflichtung, wenn er den Pönitenten, während dieser noch imstande ist, zu restituieren, über seine Pflicht belehrt. Gewiß ist es bei andern Materien durchaus wahr, daß der Ratgeber, auch wenn er seinen Rat widerruft, zur Wiedergutmachung des Schadens gleichfalls gehalten ist, indes nicht in unserem Falle. Die Pflicht der Restitution liegt ja dem Ratgeber, auch wenn er seinen Rat widerrufen hat, deshalb stets noch weiter ob, weil die Beweggründe, welche er angeführt hat, noch weiter auf das Herz und den Willen des andern ihren Einfluß ausüben und so der früher gegebene Rat in seiner Wirksamkeit fortbesteht, obwohl der Ratgeber sich selbst von ihm nunmehr losgesagt hat. In unserem Falle aber war es das Ansehen des Beichtvaters als solchen, das dem aus Irrtum gegebenen Rate Gewicht gab; dieses Gewicht des Ansehens wird dem Irrtum aber genommen, sobald der Beichtvater den Rat widerruft und das Gegenteil als das Rechte offenbart. So kann der frühere Irrtum des Beichtvaters nicht mehr für den Pönitenten die Befreiung von der Pflicht der Restitution irgendwie begründen. Nur der eine Fall wäre auszunehmen: Der Pönitent hatte den aufrichtigen Willen zu

restituieren, als der Beichtvater ihn von dieser Verpflichtung frei erklärte; bei der zweiten und besseren Belehrung hat er diesen Willen nicht mehr. In diesem Falle würde die Pflicht der Restitution dem Beichtvater obliegen, im Falle er sündhaft und durch seine Schuld die Ursache war, daß die Restitution nicht geleistet wurde, die nun auch nicht mehr zustande kommt. Es sind ja im gegebenen Falle die drei Bedingungen der Restitution bei dem Beichtvater vorhanden: Verleugnung der Gerechtigkeit, theologische Schuld, Schädigung durch die eigene Handlung. Wenn aber der Beichtvater die Mahnung unterläßt, während er sie ohne große Schwierigkeit vornehmen könnte, ist er dann selbst zur Restitution verpflichtet? Der heilige Alfons bejaht dies communius und verius gegen Rajetan und Sanchez, indem er sich auf Lugo, Aversa, Elbel beruft¹⁾: Hat auch der Beichtvater sich nicht oder wenigstens nicht schwer versündigt, als er den Pönitenten von der Pflicht der Restitution freisprach, ist er doch, da sein Rat auch in der Folge dem Gläubiger Schaden bringt, nun, da er seinen Irrtum erkannt hat, aus Gerechtigkeit verpflichtet, die Ursache des Schadens zu beseitigen.

b) Hat der Beichtvater den Irrtum nur zugelassen, nicht aber positiv hervorgerufen, indem er z. B. unterließ, seinen Pönitenten zu mahnen, einen ungerechten Vertrag zu lösen, eine Schuld zu bezahlen, eine Restitution zu leisten oder ihn nicht aufmerksam machte, daß er z. B. eine Zahlung, zu der er sich verpflichtet glaubt, nicht zu leisten hat, so kann auch dies wieder schuldbarerweise geschehen sein oder ohne Verschuldung. In beiden Fällen ist der Beichtvater gehalten, seinen Pönitenten zu mahnen, wenn dieser durch die Unterlassung der Mahnung und das Stillschweigen des Beichtvaters zu der Meinung gebracht wurde, das, was objektiv unerlaubt ist, sei erlaubt und er dürfe das tun, was doch einem Dritten Schaden bringt. Nicht aber ist der Beichtvater zu neuer Mahnung verpflichtet, wenn sein Stillschweigen auf die Entschlüsse und Handlungen des Pönitenten keinen Einfluß ausgeübt hat. In keinem der beiden Fälle liegt indes dem Beichtvater eine Pflicht der Gerechtigkeit und etwaigen Schadenerholzes ob. Anderseits besteht aber in beiden Fällen für den Beichtvater die Pflicht, den Pönitenten noch zu mahnen; denn jeder Mensch ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß aus seinem Tun oder Lassen nicht ein Ärgernis für andere entsteht, ein Anreiz zu sündigen. Deshalb sündigt nicht nur der, der Ärgernis gibt, indem er z. B. Fleisch an einem verbotenen Tage isst, was eine positive Handlung ist, sondern auch der, der die heilige Messe nicht hört, eine Unterlassung, die gleichfalls den Nächsten zur wenigstens materiellen Sünde reizen kann, indem er deshalb annimmt, daß heute kein Festtag ist, weil ich die Messe versäume. Wird also der

¹⁾ Vida, den der heilige Alfons auch anführt, tritt nicht für diese Ansicht ausdrücklich ein, sondern erwähnt sie nur. Auch Sporer stimmt nicht ganz mit ihm überein.

Pönitent durch das Stillschweigen des Beichtvaters zu der Meinung bewogen, er brauche nicht zu restituieren, weil der Beichtvater nichts von dieser Pflicht gesagt hat, so muß der Beichtvater Sorge tragen, daß ein derartiges Alergernis nicht aus seiner Unterlassung entstehe und sein Stillschweigen nicht eine wenigstens materielle Verletzung der Gesetze Gottes herbeiführe.

Wie nun jemand aus Gerechtigkeit strenger verpflichtet ist, den Schaden, der aus seiner ungerechten Handlung folgt, wieder gut zu machen als ein anderer, der durch seine Handlung Schaden verursacht, ohne es bei dieser vorauszusehen, so ist auch die Verpflichtung aus Liebe eine strengere, dafür Sorge zu tragen, daß aus einer schuldbaren Handlung oder Unterlassung nicht Alergernis oder eine wenn auch nur materielle Übertretung der Gebote Gottes hervorgeht, als wenn jemand ohne Schuld etwas getan oder unterlassen hat, was Alergernis oder eine materielle Übertretung der Gebote Gottes hervorruft. Der Beichtvater muß also eine größere Beschwerde auf sich nehmen, den Irrtum und die Gelegenheit zu solchen zu entfernen, wenn er durch eine schuldbare Unterlassung dazu Anlaß gegeben, als wenn er sich dabei nicht verfehlte. Im letzteren Falle ist er indes immerhin noch verpflichtet, mit einiger Mühselwaltung die Folgen abzuwenden, wenn diese gegenüber dem Schaden, der sonst eintreten würde, moralisch kaum in Betracht käme, ähnlich wie der, der ohne Schuld jemand fälschlich von der Restitutionspflicht befreit hat oder der, der durch Unachtamkeit erklärt hat, das Reich sei nicht zurückzugeben. Diese Verpflichtung ist indes keine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern eine solche der Liebe.

Aber ist der Beichtvater nicht durch sein Amt gehalten, den Pönitenten zu belehren, versündigt er sich nicht also gegen Gerechtigkeit, wenn er diese Amtspflicht versäumt? Wer schweigt, während sein Amt ihn verpflichtet zu reden, sagt doch virtualiter, daß eine Restitutionspflicht nicht vorhanden ist, wird mithin Ursache, daß der Pönitent nicht restituirt und tritt damit in der Restitutionspflicht an dessen Stelle.

Antwort: Der Beichtvater ist durch sein Amt verpflichtet, zu mahnen, doch nur den Pönitenten, ohne Amtsverpflichtung anderen gegenüber, sie vor zeitlichem Schaden zu bewahren. Sonst müßten auch alle, die irgendwie zu einer Mahnung gehalten sind, durch etwaiges Schweigen das Gegenteil dessen sagen und auferlegen, wozu sie mahnen müßten. Können sie nicht aus Vergeßlichkeit, Ehrfurcht oder Furcht schweigen? Ist also der Beichtvater moralische Ursache der Nichtrestitution, so doch höchstens in ganz uneigentlichem Sinne.

Der Beichtvater, sagt der heilige Alfonis (VI. 621), ist nicht gehalten, zu mahnen, es sei denn durch die Pflicht der Liebe. Freilich liegt dem Pfarrer noch eine andere Pflicht ob, die der Gerechtigkeit; aber diese Pflicht bezieht sich nur auf das geistliche Wohl seiner Pfarr-

findet, für das er Sorge zu tragen hat, nicht aber legt sie ihm die Verpflichtung auf, zeitlichen Schaden zu verhindern, sei es im Beichtstuhl, sei es außerhalb desselben. Das gilt selbst, wenn der Beichtvater aus Böswilligkeit schweigt, sagt der heilige Alfons (gegen La Croix); denn immer fehlt in diesem Falle eine positive Beeinflussung des Pönitenten, die doch nach allgemeiner Lehre allein die Verpflichtung zur Restitution herbeiführen kann.

2. Wir kommen nun zur Lösung der drei vorgelegten Fälle.
a) Die tausend Kronen, welche der Beichtvater aus Mangel an Ueberlegung guten Werken zugesprochen hat, gebühren dem rechtmäßigen Erben. Da der Irrtum des Beichtvaters indes keine Sünde war, ist der Beichtvater zur Mahnung des Pönitenten nur verpflichtet, wenn er es ohne große Beschwerlichkeit kann und begründete Hoffnung hegen darf, daß seine Belehrung angenommen und befolgt wird. b) Indem der Beichtvater sich durch menschliche Rücksicht bestimmen ließ, seinen Pönitenten auf die Ungerechtigkeit seines Vertrags, der einen Dritten schädigt, nicht aufmerksam zu machen, verfehlte er sich schwer gegen seine Pflicht. Indes die Ursache des Schadens, den eine dritte Person leidet, ist nicht das Schweigen des Beichtvaters, der nur aus Liebe und nicht aus Gerechtigkeit verpflichtet war, seinen Pönitenten aufmerksam zu machen. Uebrigens wäre noch nach dem guten Glauben des Pönitenten zu fragen und ob es gegebenenfalls besser war, ihn in solchem zu lassen, insofern das geistige Wohl des Pönitenten dem zeitlichen anderer vorgeht.

c) Der Beichtvater hat sich mit seiner Entscheidung übereilt, indem er den Kaufmann zwang, den Vertrag aufzulösen und den berechtigterweise erworbenen Gewinn zurückzugeben. So ist der Beichtvater unfreiwillige Ursache eines schweren Schadens geworden. Kann er ohne allzu große Schwierigkeit den Irrtum wieder gut machen, so ist er dazu gehalten, sobald er ihn erkennt, indem er z. B. dem Pönitenten, wenn er wieder zur Beicht kommt, den wahren Sachverhalt eröffnet. Die Furcht des Beichtvaters, dem Pönitenten alsdann als in der Moraltheologie minder bewandert zu erscheinen, ist mir eine leichte Last, die er umso mehr auf sich nehmen muß, wenn er dadurch rechtzeitig die Auflösung des Vertrages und die Rückgabe des gerechten Gewinnes verhütet. Zudem beweist er durch eine erneute Mahnung und Besserung des Irrtums doch gerade, daß er nur aus Unachtsamkeit, nicht aber aus Unwissenheit das erstmal eine falsche Entscheidung gegeben hat.

Hat nun der Pönitent a) das Geld bereits zu guten Werken verwendet, so wird der Beichtvater nichts weiter tun können. Pönitenten, welche die Restitution noch einmal dem machen wollten, dessen Recht ihnen jetzt klar wird, dürfen sich kaum finden, obwohl an sich die Verpflichtung, eine zweite Restitution zu leisten, wohl bestände (vgl. S. Alph. IV. 704 qu. 4). Hat der Pönitent die Summe noch nicht guten Werken zugewendet, so muß der Beichtvater, wenn

er es ohne zu große Schwierigkeiten vermag, seinen Irrtum wieder gut machen und den Pönitenten mahnen.

b) Läßt sich der durch das verschuldeten Schweigen des Beichtvaters verursachte Irrtum noch bessern, so ist dieser durch die Pflicht der Liebe gehalten, es zu tun, indem er den Pönitenten mahnt, wenn er es ohne Schwierigkeit kann, es sei denn, er hätte guten Grund zu fürchten, der Pönitent werde trotz neuer Belehrung seiner Pflicht nicht nachkommen.

c) Da der Irrtum des Beichtvaters unfreiwillig ist, genügt eine noch geringere Ursache als im Falle b, ihn von der Verpflichtung frei zu machen, diesen wieder gut zu machen.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

II. (Läuten katholischer Kirchenglocken bei einer protestantischen Beerdigung.) Ein katholischer Beamter, der in protestantischer Ehe mit protestantischer Kindererziehung lebt, kommt zum katholischen Pfarrer und teilt ihm den Tod seines ältesten zehnjährigen Sohnes mit und bittet ihn, bei der Beerdigung mit den Glocken der katholischen Kirche läuten zu lassen. Auf die Frage des Pfarrers, wer die Beerdigung vornehme, wird ihm zur Antwort, daß dies zwei protestantische Pfarrer aus der Nachbarschaft tun würden. Der Pfarrer erklärt darauf, er könne zu einer solchen Beerdigung nicht die katholischen Kirchenglocken läuten lassen. Die Bitte des Beamten, bei der bischöflichen Behörde um Erlaubnis einzutreten, schlägt der Pfarrer ab, weil dies zwecklos sei, da die Behörde eine solche Erlaubnis doch nicht geben werde.

Bei einer Priesterkonferenz am folgenden Tage legt der Pfarrer diesen Fall seinem Confratres vor. Alle erklären sich mit seinem Vorgehen einverstanden, nur der alte Herr Dechant ist der Ansicht, man solle in diesen Dingen, die mit Dogma und Moral unmittelbar nichts zu tun haben, nicht so strenge sein. Er gibt dem Pfarrer den Rat, läuten zu lassen, da ja keine protestantische Kirche am Orte sei und man durch diese Nachgiebigkeit hoffen dürfe, den Vater des Verstorbenen für eine Aussöhnung mit der Kirche vielleicht gewinnen zu können. Da es zu spät ist, um bei der bischöflichen Behörde noch anzufragen, folgt der Pfarrer dem Rats des Dechanten und läßt bei der protestantischen Beerdigung läuten.

Zur Beantwortung dieses der Redaktion vorgelegten Falles diene folgendes.

Sägmüller schreibt in seinem Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes: Das kirchliche Geläute darf auch bei Beerdigung von Altkatholiken gewährt werden, wofern es nur nicht als Recht beansprucht wird.¹⁾

1) 3. Aufl., 2. Bd., S. 302.